

RS Vwgh 1990/11/27 89/04/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1990

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §25 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Bei der Prüfung des Persönlichkeitsbildes des Bewerbers zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit kommt es nicht etwa darauf an, daß die Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes begangen worden sind, sondern es ist vielmehr das gesamte Verhalten in die Beurteilung einzubeziehen (Hinweis E 28.3.1989, 88/04/0226). Die belBeh handelte daher keinesfalls rechtswidrig, wenn sie in ihre Beurteilung auch die gegen den Bf wegen Übertretungen der StVO und des KFG ergangenen Verurteilungen einbezog.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040018.X03

Im RIS seit

27.11.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at